

zu fordern und die Rechnungen über den stattgehabten Verbrauch in kürzeren Zwischenräumen vorzulegen. Für den durch die Kaution nicht gedeckten Betrag dieser Rechnungen gelten die Bestimmungen des § 17, Abs. 3.

§ 19. Consumenten, deren durchschnittlicher Tagesverbrauch im Jahre drei Kubikmeter überschreitet, kann im Wege der Vereinbarung ein Nachlaß am Wassergelde vom Magistrate mit Zustimmung der Bürgervorsteher bewilligt werden.

§ 20. Der Besitzer einer Leitungsanlage hat die Befugniß, aus derselben alles dasjenige Wasser zu entnehmen, welches zu den in der Anmeldung angegebenen Zwecken erforderlich ist.

An nicht im Grundstücke oder nicht in der Abtheilung des Grundstücks, für welche die Anmeldung erfolgt ist, wohnende oder sich aufhaltende Personen darf er Wasser zum Verbrauche außerhalb des Grundstücks bzw. der Abtheilung nicht abgeben. Ebensovienig darf ohne vorherige Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung das Wasser zu anderen, als den angemeldeten Zwecken verwandt werden.

Feuerhähne und Feuerpfeifen, welche von der Nachmessung des Verbrauchs ausgeschlossen sind, dürfen zu anderen Zwecken als zu wirklichem Feuerlöschbedarf nicht benutzt werden. Die Wasserwerks-Verwaltung behält sich vor, jede solche Vorrichtung zu plombiren; jede Verletzung einer Plombe ist binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß der Verwaltung anzuzeigen.

Besondere Bestimmungen über die Wassermesser.

§ 21. Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen einen bestimmten jährlichen Miethzins (§ 27) auf Kosten der Stadt geliefert, eingebaut und unterhalten.

§ 22. Ueber Anzahl, Lichtweite und Standorte der einzubauenden Wassermesser entscheidet, sowohl bei der ersten Einrichtung als bei späteren Veränderungen der Leitung, allein die Wasserwerks-Verwaltung. Wassermesser mit einer Lichtweite von weniger als 15 mm dürfen nicht zur Anwendung kommen.

Der Bezugsberechtigte hat nach Anweisung der Wasserwerks-Verwaltung auf seine Kosten den Standort des Messers derart herzurichten, daß der Einbau und spätere Auswechslungen unbehindert erfolgen können, auch Schutzvorrichtungen und sonstige Vorkehrungen, wie z. B. besteigbare Schächte, welche die Verwaltung in Rücksicht auf Erhaltung und Ueberwachung der Messer, wie zum Ablesen derselben für nöthig erachtet, anzubringen.

§ 23. Der Besitzer der Leitung hat sich jeder Vornahme am Wassermesser und den Schutzvorrichtungen zu enthalten.

Werden Veränderungen gewünscht oder sind Schäden bemerkt worden, so hat er die Wasserwerks-Verwaltung schriftlich zu benachrichtigen, welche die nöthigen Maßnahmen anzuordnen hat.

§ 24. Die Verpflichtung der Stadt zur Unterhaltung der Wassermesser beschränkt sich auf die Beseitigung derjenigen Störungen, welche aus der naturgemäßen Abnutzung, sowie durch höhere Gewalt entstehen. Beschädigungen, welche durch eigenmächtige Vornahmen des Besitzers der Leitung oder seiner Leute, oder infolge Verschuldung derselben, namentlich bei ungenügender Ueberwachung des Standortes, sei es durch Frost, Stöße oder andere unsachgemäße Behandlung, entstehen, treffen ausschließlich den Besitzer der Leitung und hat die Wasserwerks-Verwaltung auf Kosten desselben die erforderlichen Herstellungen ausführen zu lassen. Für die Einziehung der Kosten gelten die Bestimmungen des § 12.

§ 25. Die Wasserwerks-Verwaltung behält sich vor, auch außer den vorgeschriebenen Aufnahmen der Wassermesserstände (§ 18, Abs. 1) Ablesungen der Messer zu jeder Zeit vorzunehmen und solche Aufnahmen zur Controle und Berechnung des Wasserverbrauchs zu verwenden.

§ 26. Die Besitzer einer Leitung werden in den Stand gesetzt werden, die Feststellungen des Wasserverbrauchs zu verfolgen. Wer sich durch falschen Gang des Wassermessers geschädigt glaubt, kann eine Beanstandungsprobe beantragen.

Zu diesem Zwecke wird der beanstandete Wassermesser ausgebaut und in der Prüfungsstelle, auf Verlangen im Beisein des Besitzers, einer Untersuchung auf seine Meßrichtung unterzogen. Ergiebt diese, daß der Messer eine Mehrangabe über zehn Procent über die wirkliche durchschnittliche Durchflußmenge macht, so wird die gesammte Verbrauchsangabe des Messers seit der letzten unbeanstandeten Ablesung bis